

Satzung der Tourismusförderung Speicherkoog Dithmarschen AöR über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61 der Stadt Meldorf für das Gebiet "östlich der Deichstraße und westlich des MieleSpeichers"

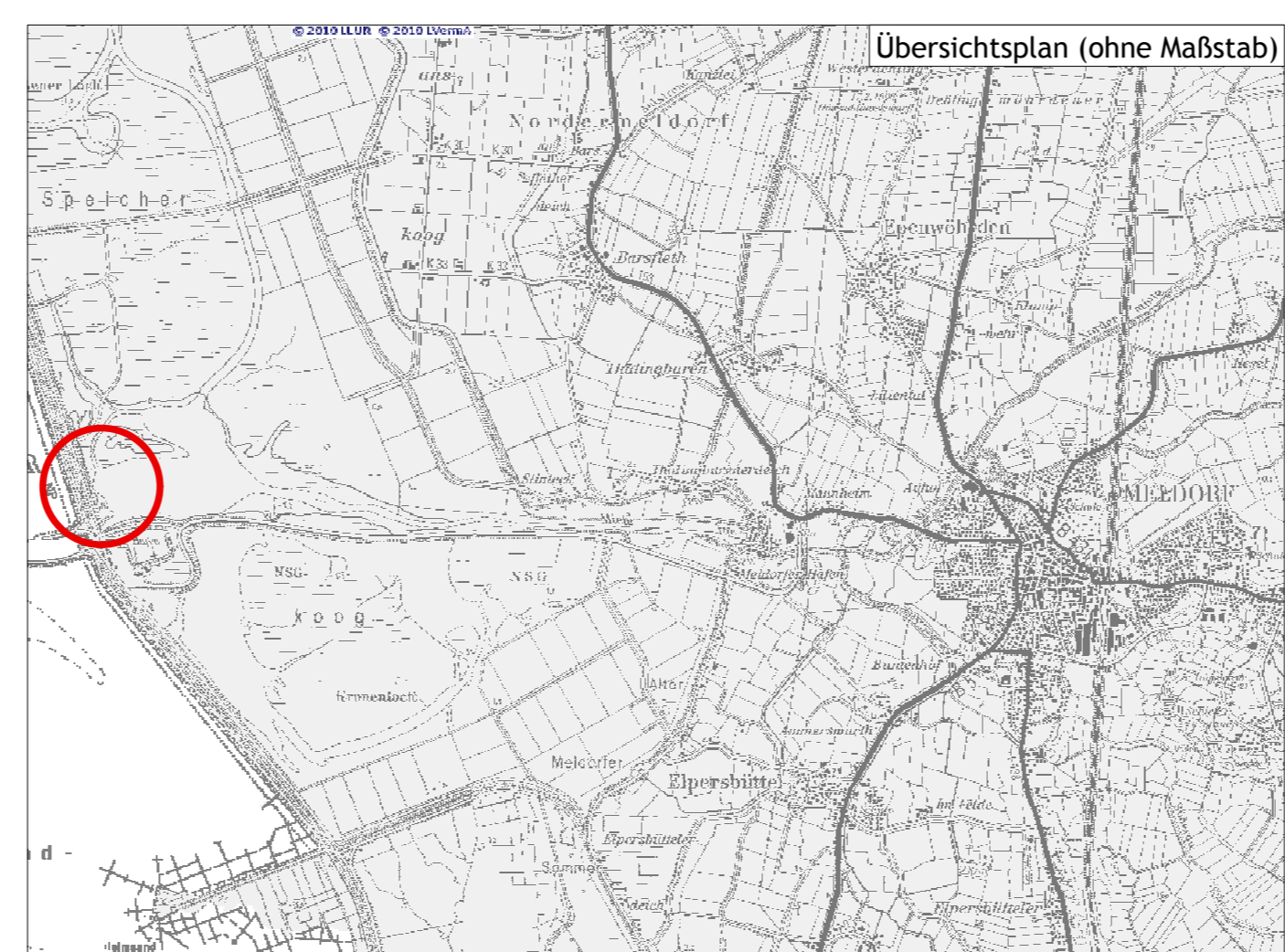


Plangrundlage: Auszug aus der digitalen Flurkarte, 27.05.2010
Herausgeber: Katasteramt Meldorf
Katasterbezeichnungen: Gemeinde Meldorf, Gemarkung Meldorf, Flur 16, Flurstücke 10 (teilweise), 11/1 (teilweise), 12 (teilweise), 13 (teilweise), 15, 16 und 17 (teilweise)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 Abs. 3 der Landesbauordnung LBauO-SH wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61 für das Gebiet "östlich der Deichstraße und westlich des MieleSpeichers" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nrn. 1, 4 BauGB; §§ 1, 11, 12 BauNVO)**
1.1 Im sonstigen Sondergebiet Freizeit und Erholung sind folgende Anlagen zulässig:
a) Wohnmobilstellplätze zur kurzzeitigen Übernachtung einschließlich dieser Nutzung dienender Versorgungsanlagen,
b) Schank- und Speisewirtschaften,
c) eine Surfschule.
1.2 Im Rahmen der unter 1.1 b) und c) genannten Nutzungen ist eine untergeordnete Einzelhandelsnutzung zulässig, die im Zusammenhang mit der Zweckbestimmung Freizeit und Erholung steht (z.B. Souvenirs und Andenken, Freizeitartikel, Wassersportbedarf).
1.3 Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellplatzfläche sind öffentlich zugängliche Stellplätze einzurichten. Eine Übernachtung mit Wohnmobilen ist hier nicht zulässig.
Außerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellplatzfläche sind bis zu 120 Wohnmobilstellplätze zulässig.
1.4 Ein dauerhafter Aufenthalt mit Wohnmobilen ist ebenso unzulässig wie eine Nutzung mit Wohnwagen, Zelten oder Campinghäusern.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16, 19 BauNVO)**
Die Fläche von Stellplätzen und ihren Zufahrten ist bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche nicht mitzurechnen.
- Flächen für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**
Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche für die Abwasserbeseitigung ist eine Anlage zum Auffangen des Abwassers der Wohnmobile aus dem Sondergebiet Freizeit und Erholung einzurichten. Auffangbehälter sind dabei als Unterfluranlagen anzulegen.
- Grünflächen (§ Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
Die festgesetzte Grünfläche dient als Vorbereitungsfläche und Zugang für die Surfnutzung auf der angrenzenden Wasserfläche. Die Nutzung für das Kite-Surfen binnendeichs ist nicht zulässig.
- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
5.1 Stellplatzflächen sind mit wasserdurchlässigem Material herzustellen.
5.2 Innerhalb der in der Planzeichnung mit gekennzeichneten Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist die Vegetation der natürlichen Sukzession zu überlassen. Anpflanzungen, Aussaat, Düngung und Pflegemaßnahmen sind nicht zulässig. Eine regelmäßige Mahd der für die Surfnutzung (Einstiegspunkt) notwendigen Flächen ist zulässig.
Bauliche Veränderungen und Befestigungen der Ufer sind nicht zulässig.
5.3 Zum Ausgleich der durch den Bebauungsplan verursachten naturschutzrechtlichen Eingriffe werden 375 qm der anerkannten Öko-Konto-Maßnahme auf der Fläche Gemarkung Heide, Flur 13, Flurstück 63 dem Bebauungsplan zugeordnet.



VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschluss**
Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Verwaltungsrates vom 12.10.2010 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 15.11.2010 durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen unter der Adresse www.mitteldithmarschen.de. Auf die Bereitstellung im Internet ist vom 15.11.2010 bis 23.11.2010 durch Aushang eines Hinweises an der Bekanntmachungstafel des Amtes Mitteldithmarschen in Meldorf, Hindenburgstr. 18, hingewiesen worden.
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 13.12.2010 durchgeführt.
- Frühzeitige Behördenbeteiligung**
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB am 14.10.2010 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Entwurf- und Auslegungsbeschluss**
Der Verwaltungsrat hat am 15.12.2010 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Öffentliche Auslegung**
Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.01.2011 bis 15.02.2011 während folgender Zeiten montags bis mittwochs und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstags von 07:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, vom bis durch Aushang eines Hinweises an der Bekanntmachungstafel des Amtes Mitteldithmarschen in Meldorf, Hindenburgstr. 18, ortsüblich bekannt gemacht.
- Behördenbeteiligung**
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 04.01.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Lagebescheinigung**
Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
- Abwägungsbeschluss**
Der Verwaltungsrat hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 31.08.2011 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Satzungsbeschluss**
Der Verwaltungsrat hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 31.08.2011 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
- Ausfertigung**
Die B-Plan-Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
- Bekanntmachung**
Der Beschluss des B-Planes durch den Verwaltungsrat und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen unter der Adresse www.mitteldithmarschen.de ortsüblich bekannt gemacht worden. Auf die Bereitstellung im Internet ist vom bis durch Aushang eines Hinweises an der Bekanntmachungstafel des Amtes Mitteldithmarschen in Meldorf, Hindenburgstr. 18, hingewiesen worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Ort, Datum, Siegelabdruck Unterschrift

LEGENDE

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO
- MAß DER BAULICHEN NUTZUNG**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16-21a BauNVO
- GR 1000 qm max. zulässige Grundfläche
I max. Zahl der Vollgeschosse
OK 8,50 ü.NN max. Höhe baulicher Anlagen in Meter über NN
- BAUWEISE, BAUGRENZEN**
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22-23 BauNVO
- O offene Bauweise
Baugrenze
- VERKEHRSFLÄCHEN**
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Ruhender Verkehr - Busparkplatz
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNGSOWIE FÜR ABLAGERUNGEN**
§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
- Flächen für Abwasseranlagen
- GRÜNFLÄCHEN**
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- Grünflächen
- FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
St Flächen für Tagesstellplätze
- PLANZEICHEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER**
- Flurstücke
Bestehende Gebäude
Bemaßung 10,00m

Es gelten die BauNVO 1990 und die PlanZVO 1990

Nr.	Änderungen	Datum	Gez.
1	GR, Versorgungsfläche, Ausgleich, red. Änd.	07.07.2010	Me
2	Textl. Festsetzungen	29.11.2010	Me
3	Textl. Festsetzung Ausgleich	01.08.2011	Me

Projekt Bauleitplanung Wohnmobilstellplatz Meldorfer Hafen	
Plan Bebauungsplan	Projektnummer 10-01 Plannummer 1001-BP-01-03
Auftraggeber Tourismusförderung Speicherkoog Dithmarschen Hindenburgstraße 18, 25704 Meldorf	Dateiname BP01.vwx Datum gepr. 01.09.2011 Datum gez. 10.06.2010 Gez. Methner Maßstab 1 : 1.000
Planverfasser Planungsbüro Sven Methner Lütjenmarschweg 27, 25704 Meldorf Tel. 04832/6004173, Fax. 04832/6004174 E-Mail post@planungsbuero-methner.de	

Tourismusförderung Speicherkoog Dithmarschen

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61 der Stadt Meldorf

August 2011

Verfasser:
Planungsbüro Sven Methner
Lütjenmarschweg 27, 25704 Meldorf
Tel. 04832/6004173, post@planungsbuero-methner.de



Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziel der Planung	4
2.	Übergeordnete Planungsvorgaben	6
	2.1 Ziele der Raumordnung.....	6
	2.2 Flächennutzungsplan.....	7
	2.3 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete.....	7
	2.4 Landschaftsplanung.....	7
	2.5 Sonstige Fachplanungen.....	8
3.	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung	8
	3.1 Art der baulichen Nutzung.....	9
	3.2 Maß der baulichen Nutzung.....	11
	3.3 Bauweise/überbaubare Grundstücksfläche.....	11
	3.4 Verkehrsflächen/Stellplätze.....	11
	3.5 Ver- und Entsorgung.....	12
4.	Grünordnung/Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	12
	4.1 Grünordnerische Festsetzungen.....	12
	4.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	13
	4.2.1 Eingriffsermittlung und -bewertung.....	13
	4.2.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	13
	4.2.3 Ausgleichsermittlung.....	14
5.	Umweltbericht	14
	5.1 Einleitung.....	14
	5.1.1 Darstellung der Planungsinhalte und -ziele.....	14
	5.1.2 Darstellung und Berücksichtigung betroffener Umweltschutzziele.....	15
	5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	16
	5.2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Bewertung der Planauswirkungen.....	16
	5.2.2 Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	23
	5.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	24

5.2.4 Mögliche anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	24
5.3 Zusätzliche Angaben.....	25
5.3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung; Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	25
5.3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	25
5.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	25

1. Anlass und Ziel der Planung

Die Stadt Meldorf mit 7.427 Einwohnern (Stand 30.09.09) liegt zentral im Kreis Dithmarschen im Übergang der Landschaftsräume Heider Geest und Dithmarscher Marsch. Der Siedlungsbereich befindet sich ebenfalls im Übergangsbereich größtenteils auf einer Geestzunge. Meldorf ist die drittgrößte Stadt Dithmarschens.

Westlich der Stadt in der Meldorfer Bucht befindet sich der Speicherkoog Dithmarschen. Dieser entstand 1973 (Südkoog) bzw. 1978 (Nordkoog) durch Eindeichung zur Verkürzung der Deichlinie und Gewinnung von Rückhalteflächen für die Binnenlandentwässerung. Große Flächen des Speicherkoogs werden als hochwertige Landschafts- und Biotopstrukturen entwickelt und sind als EU-Vogelschutzgebiet ins Netz der Natura-2000-Gebiete eingebunden (s.a. Schutzgebiete unter 2.3), weitere weite Teile werden landwirtschaftlich genutzt. Daneben hat der Speicherkoog eine große wasserwirtschaftliche Bedeutung, einerseits als Rückhaltevolumen für die Binnenlandentwässerung, andererseits durch den Sport- und Freizeithafen Meldorf, der sich im Speicherkoog am Außendeich befindet. Am gleichen Standort befinden sich mit einem Sielbauwerk sowie dem Miespeicherbecken weitere wesentliche Elemente der Wasserwirtschaft.

In diesem Umfeld hat sich auch eine touristische Nutzung insbesondere an drei Schwerpunkten entwickelt, den Badestellen Nordermeldorf und Elpersbüttel sowie dem Bereich am Meldorfer Hafen und Miespeicher. Vor einigen Jahren haben die am Kommunalbetrieb Tourismusförderung Speicherkoog Dithmarschen beteiligten Kommunen Nordermeldorf, Meldorf und Elpersbüttel ein Tourismuskonzept entwickelt, das im Rahmen einer Machbarkeits- und einer Verträglichkeitsstudie weiterentwickelt und differenziert wurde. Dieses Konzept sieht verschiedene Bausteine an den drei genannten touristischen Schwerpunkten vor, die sich zu einem „Wassersport- und Naturerlebniszentrum Speicherkoog“ zusammensetzen. Aus verschiedenen Gründen wurden die weiteren Planungen jedoch (bisher) nicht mehr fortgeführt bzw. umgesetzt.

Unabhängig von den Realisierungschancen eines Gesamtkonzepts soll mit der vorliegenden Bauleitplanung ein Baustein touristischer Entwicklung umgesetzt werden, indem bereits bestehende Nutzungen dauerhaft gesichert und städtebaulich geordnet werden. Die Strategie, die touristische Entwicklung punktuell auf die bestehenden Schwerpunkte zu konzentrieren, um andere Flächen frei halten zu können, entspricht dabei der Zielsetzung einer möglichst landschaftsverträglichen Freizeitnutzung.

Im Bereich des Geltungsbereiches westlich des Miespeichers bestehen Parkplatzflächen, eine Surfschule sowie ein Gebäude mit Imbiss und Sanitäreinrichtungen. Der Miespeicher selbst ist als tideunabhängiges Surfrevier beliebt, das zudem bei ablandigem Wind sicher befahren werden kann. Die Nordsee, auf der an dieser Stelle ebenfalls Surfnutzung stattfindet, kann dagegen nur bei Hochwasser und westlichen Windrichtungen befahren werden. In diesem Zusammenhang befindet sich am östlichen Rand des Plangebietes eine Einstiegsstelle zum Miespeicher.

Die Surfnutzung ist durch einen Nutzungsvertrag zwischen der Tourismusförderung Speicherkoog Dithmarschen und dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen als Besitzer des Gewässers geregelt.

Aus Naturschutzgründen, insbesondere um die empfindliche (Rast-)Vogelwelt östlich und nördlich des Miespeichers zu schützen, ist das Surfen auf den westlichen Teil der Was-

serfläche beschränkt. Der entsprechende Bereich wird durch eine Bojenkette im Wasser abgegrenzt.

In den letzten Jahren (etwa seit 2002) sind auf dem Miespeicher neben den klassischen Windsurfern immer mehr Kitesurfer zu beobachten, die durch einen Lenkdrachen (Kite) gezogen werden. Diese gehen in der Regel vom Parkplatz südlich des Miespeichers aus ins Wasser. Durch die deutlich höhere Geschwindigkeit und die Flughöhe des Kite ist die Scheuchwirkung auf Vögel beim Kitesurfen deutlich größer als beim Windsurfen. Da Kitesurfen auf dem Miespeicher außerdem nicht dem Bestandsschutz unterliegt, ist es gemäß dem Beeinträchtigungsverbot für Natura-2000-Gebiete (§ 33 Abs. 1 BNatSchG) verboten, worauf mehrere Schilder hinweisen.

Laut Machbarkeitsstudie zum Tourismuskonzept sind an guten Wochenenden bis zu 200 Surfer vor Ort.

Die Surfer, aber auch andere Gäste, reisen oft in Wohnmobilen an, die auf den vorhandenen Parkplätzen abgestellt werden, insbesondere im Plangebiet. Hier kommt es oft zu Übernachtungen, die bisher nicht erlaubt sind. Aufgrund der an schönen Sommertagen großen Zahl der Wohnmobile (in Spitzenzeiten ca. 80-120 am Tag) und der unregelmäßigen Aufstellflächen kommt es zu Konflikten mit dem übrigen Fahrzeugverkehr an den Parkplätzen, da der Hafen, das Sielbauwerk, die Möglichkeiten der Naturbeobachtung (in unmittelbarer Nähe zum Hafen befinden sich eine Naturpark-Station des Naturschutzbundes sowie Vogelbeobachtungsstellen) und die Landschaft der Nordsee und des Speicherkooges an sich auch viele Tagesbesucher anziehen.

Der Pächter des Parkplatzes und des Kiosk-Gebäudes beantragt als Vorhabenträger die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB, um für den Betrieb eine rechtliche Grundlage zu bekommen. Die Tourismusförderung Speicherkoog Dithmarschen AöR, die als Kommunalunternehmen in diesem Bereich Träger der Bauleitplanung ist, leitet das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meldorf in zwei Teilbereichen im Parallelverfahren ein (s.a. Kapitel 2.2 dieser Begründung), da es in ihrem Interesse liegt, die Nutzungen und zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten in diesem Bereich städtebaulich zu ordnen.

Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst in der Gemarkung Meldorf, Flur 16 die Flurstücke 10 (teilweise), 11/1 (teilweise), 12 (teilweise), 13 (teilweise), 15, 16 und 17 (teilweise) und ist ca. 3 ha groß. Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Im Jahr 2007 wurde bereits einmal ein Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Plangebiete gefasst, der jedoch darüber hinaus ein wesentlich größeres Gebiet umfasste, das sich in etwa zwischen den Badestellen Nordermeldorf und Elpersbüttel sowie dem Naturschutzgebiet „Kronenloch“ erstreckte. Inhaltlich sollte die FNP-Änderung die Umsetzung des touristischen Gesamtkonzeptes vorbereiten, in dem die Stellplatz- und Freizeitnutzung am Miespeicher einer von mehreren Bausteinen war. Für dieses Änderungsverfahren wurde bereits eine Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Danach wurde das Verfahren jedoch nicht weitergeführt.

2. Übergeordnete Planungsvorgaben

2.1 Ziele der Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) besteht eine Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung.

Die Grundsätze der Raumordnung sind zudem in der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Ziele der Raumordnung für das Plangebiet werden im Landesentwicklungsplan (LEP) aus dem Jahr 2010 und im Regionalplan IV aus dem Jahr 2005 festgelegt. Im Folgenden werden nur die für die Planung relevanten verbindlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung dargestellt.

Der Speicherkoog Dithmarschen ist als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft (LEP) bzw. Raum mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Regionalplan) ausgewiesen (LEP 5.2.2, Regionalplan 5.2). In diesen Gebieten kommt Naturschutz und Landschaftspflege bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen besonderes Gewicht zu. Die Ausweisungen dienen als Planungsgrundlage für ganzheitliche Schutzansätze sowie zur Entwicklung großflächiger naturbetonter Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften. Daher sollen sie naturschutzrechtliche Schutzgebiet (s.a. Kapitel 2.3 dieser Begründung) und Biotopverbundflächen integrieren, verbinden und sinnvoll ergänzen. In den ausgewiesenen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten und nicht zu einer endgültigen Veränderung der Landschaftsstruktur führen.

Der nördliche Speicherkoog ist außerdem als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (LEP) bzw. Gebiet mit besonderer Bedeutung (Vorbehaltsgebiet) für Tourismus und Erholung (Regionalplan) ausgewiesen. Damit gehört das Plangebiet zu den Räumen, die aufgrund der touristischen, naturräumlichen und landschaftlichen Potentiale eine besondere Erholungseignung aufweisen.

Laut LEP sollen Tourismus und/oder Erholung sich in diesen Räumen verstärkt weiterentwickeln. Dabei soll vorrangig auf den vorhandenen (mittelständischen) Strukturen aufgebaut werden. Darüber hinaus sollen diese Gebiete unter Berücksichtigung der landschaftlichen Funktionen durch den Ausbau von Einrichtungen für die landschaftsgebundene Naherholung weiter erschlossen werden. Auf der Basis von interkommunal abgestimmten Entwicklungskonzepten soll eine gemeinsame touristische Infrastrukturplanung sowie die Anbindung und die Erschließung dieser Gebiete mit öffentlichen Verkehrsmitteln angestrebt werden (LEP, 3.7.2 (3)).

Im Regionalplan IV wird betont, dass Maßnahmen zur Nutzung und Verbesserung des Tourismus- und Erholungspotentials der Weiterentwicklung des Planungsraums generell zugute kommen. Bei der Planung und Verwirklichung von Erholungs-, Sport- und Tourismuseinrichtungen in den Vorbehaltsgebieten sollen Küstenlebensräume, Biotopverbundflächen und NATURA 2000-Gebiete in der Regel von Neubauvorhaben ausgenommen ausgeschlossen werden. Als geeigneter Schwerpunktbereich für Tourismus wird im Regionalplan u.a. aufbauend auf den bereits vorhandenen Ansätzen im Hafengebiet der neue

Meldorfer Hafen und der Bereich des Speicherbeckens benannt. In den Schwerpunktbereichen für Tourismus ist eine gezielte Weiterentwicklung beziehungsweise Förderung anzustreben, wobei vorrangig auf den vorhandenen Entwicklungen aufgebaut werden soll.

2.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Meldorf ist das Plangebiet teilweise als Fläche für den ruhenden Verkehr (der Bereich des bestehenden Parkplatzes) und teilweise als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Plangebietsteil östlich des bestehenden Parkplatzes ist außerdem mit der Darstellung von Flächen für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ohne nähere Festlegungen überlagert. Da die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht aus diesen Darstellungen des FNP entwickelt werden können, wird der FNP parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 geändert. Dabei soll die Fläche für den ruhenden Verkehr in Sondergebiet Freizeit und Erholung und die Fläche für die Landwirtschaft in Grünfläche umgewandelt werden.

2.3 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Der östliche Teil des Plangebietes (geplante Grünfläche) liegt innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes „Ramsar-Gebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“, das sich auf einer Fläche von 463.907 ha über die gesamte Nordseeküste Schleswig-Holsteins erstreckt.

Die Erhaltungsziele des Gesamtgebietes richten sich in erster Linie auf die Erhaltung des Potentials als Lebensraum, Brut- und Raststätte für Millionen von Vögeln, insbesondere Wat- und Wasservogelarten. Speziell auf das Teilgebiet Köge bezogen, zu dem der Speicherkoog zählt, bestehen die Erhaltungsziele in der Bewahrung weitgehender Ungestörtheit der Flächen einschließlich der Flugbeziehungen ins Wattenmeer sowie der Erhaltung der typischen Ausstattung der von Wasserläufen durchzogenen Feuchtwiesen.

Das Schutzgebiet unterliegt dem Beeinträchtungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG). Gemäß der im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zur Bauleitplanung dargestellten Überprüfung der Verträglichkeit der Planung mit den Schutzziele des Gebietes werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht, sofern Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere Beschränkung der touristischen Nutzung auf die schon in Anspruch genommenen Flächen, Geschwindigkeitsbeschränkung auf den Zufahrtsstraßen, Verbot des Kite-Surfens auf dem Miespeicher) beachtet werden. Diese Maßnahmen werden in die Bauleitplanung integriert, soweit sie deren Regelungsbereich betreffen.

Die Teilflächen, die im EU-Vogelschutzgebiet liegen, liegen ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Speicherkoog Dithmarschen (Nordkoog)“, das in diesem Bereich dieselbe Abgrenzung hat wie das Vogelschutzgebiet. Im LSG sind grundsätzlich Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern.

Weitere Schutzgebiets- oder -elementausweisungen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Grenze des nächstgelegenen Naturschutzgebietes „Kronenloch“ liegt etwa 650 m südöstlich des Plangebietes.

2.4 Landschaftsplanung

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV liegt das Plangebiet am Rand eines Schwerpunktgebietes für den Biotopverbund, das für den größten Teil des Speicherkoogs mit Ausnahme des Meldorfer Hafens ausgewiesen ist.

Im Landschaftsplan der Stadt Meldorf wird die Bedeutung des Speicherkooges sowohl für Fremdenverkehr und Erholung als auch für den Naturschutz hervorgehoben. Deshalb sollen auf der Basis der bestehenden Freizeitnutzung Regelungen und Abgrenzungen getroffen werden, die Konflikte mit den aus Sicht des Naturschutzes wertvollen Flächen vermeiden.

Das Gebiet nördlich des Hafens bzw. der Zufahrtsstraße ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gekennzeichnet. Vom Plangebiet ist nur der östliche Teil von Teilgebiet I, der als Grünfläche ausgewiesen wird, in dieser Fläche enthalten.

Für die Insel nördlich des Miespeichers ist extensive Mahd bzw. Beweidung und die Erarbeitung eines Schutz-, Pflege- und Entwicklungskonzeptes vorgesehen.

Die vorliegenden Bauleitpläne widersprechen den Zielaussagen des Landschaftsplanes nicht und sind daher mit ihm vereinbar.

2.5 Weitere Fachplanungen

Etwa 3 km südlich des Plangebietes befindet sich der Erprobungsplatz „Meldorfer Bucht“ der Bundeswehr. Aufgrund der Entfernung und der seltenen Nutzung ist jedoch nicht mit erheblichen Konflikten zu rechnen.

Weitere Fachplanungen oder Ausweisungen, die bei der Planung zu berücksichtigen wären, bestehen nicht.

3. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung

Die bestehende Situation am Miespeicher ist aus städtebaulicher Sicht unbefriedigend, da die touristische Nutzung weitgehend planerisch unreguliert erfolgt, obwohl sie schon jahrelang stattfindet und einerseits faktisch durch entsprechende Infrastruktur (Parkplätze, Kioskgebäude) und andererseits auch durch rechtliche Einzelregelungen (Nutzungsvertrag Windsurfen, Kitesurfen-Verbot) unterstützt wird.

Durch die Erarbeitung von Tourismuskonzepten und -studien sowie umfangreichen Abstimmungen insbesondere im Rahmen der Machbarkeits- und Verträglichkeitsstudien (seit 2003) gab es dabei durchaus umfassende Ansätze planerischer Strategieentwicklung. Unstrittig ist, dass der Tourismus für die ländliche Region Dithmarschen im Allgemeinen und die Kommunen des Speicherkoogs im Speziellen eine große wirtschaftliche Bedeutung hat. Daher ist eine touristische Entwicklung unter Nutzung der Attraktivität des Speicherkoogs durchaus erwünscht.

Ebenso unstrittig ist allerdings auch, dass einer unbeschränkten Nutzungsentwicklung im Speicherkoog nicht nur die wasserwirtschaftliche Funktion als Retentionsraum entgegensteht, sondern insbesondere die herausragende ökologische Bedeutung, in erster Linie für die Vogelwelt, die sich u.a. in den Schutzgebietsausweisungen widerspiegelt (s.a. Kapitel 2.3 der Begründung). Wertvoll sind dabei v.a. selten gewordene Biotopkomplexe, wie z.B. Flachwasserbereiche, die u.a. am nordöstlichen Ufer des Miespeichers vor-

kommen, sowie die weitgehende Ungestörtheit vieler Flächen.

Daraus wird schon deutlich, dass Tourismus- und Freizeitnutzung einerseits und ökologisches Schutzbedürfnis andererseits in Konkurrenz zueinander treten können. Das Kommunalunternehmen Tourismusförderung Dithmarschen will die touristische Wertschöpfung in den Kommunen unterstützen, aber gleichzeitig auch einzigartige Natur und Landschaft bewahren.

Die vorliegende Bauleitplanung hat in diesem Sinne zum Ziel, für einen der touristischen Schwerpunkte im Speicherkoog die bestehenden Nutzungen zu legitimieren und zu ordnen sowie Entwicklungsgrenzen zu setzen, die ein verträgliches Miteinander der verschiedenen Interessen gewährleisten. Das dies grundsätzlich möglich ist, haben die Abstimmungen in der Vergangenheit bereits ergeben, in denen auch von den Naturschutzbehörden und -verbänden die bestehenden touristischen Nutzungen, auf die sich dieser Bebauungsplan bezieht, grundsätzlich akzeptiert wurden.

3.1 Art der baulichen Nutzung

Der größte Teil des Plangebietes wird als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbezeichnung „Freizeit und Erholung“ festgesetzt. Das SO entspricht dabei den Flächen, die derzeit schon als Parkplätze bzw. durch ergänzende Freizeiteinrichtungen (Imbiss/Sanitärgebäude, Surfschule) genutzt werden. Die besonderen Nutzungsanforderungen machen es notwendig, hier eine Gebietscharakterisierung zu wählen, die von den Gebietsstandards der §§ 2-9 BauNVO abweicht.

Im SO sind grundsätzlich drei Anlagenarten zulässig. Erstens Wohnmobilstellplätze zur kurzzeitigen Übernachtung einschließlich dieser Nutzung dienender Versorgungsanlagen. Damit sollen flexible Übernachtungsmöglichkeiten für Gäste geschaffen werden, die die landschaftlich reizvolle und weitgehend ungestörte Lage nicht nur als Tagesbesucher nutzen wollen bzw. können. Insbesondere eingeschlossen sind dabei Surfer, bei denen sich die Nordsee an dieser Stelle bzw. der Miespeicher einer überregionalen Beliebtheit erfreut. Ausdrücklich nicht erwünscht ist allerdings ein dauerhafter Aufenthalt, der in der Regel durch gewisse standplatzbezogene Vorkehrungen (z.B. „Einfriedungen“ des Standplatzes, Anbauten/Vorzelte u.ä., Aufbocken oder andere Maßnahmen, die die Mobilität des Wohnmobils einschränken) gekennzeichnet ist oder durch andere Einrichtungen als Wohnmobile (z.B. Campinganhänger, Zelte) erfolgt und dadurch einen anderen bodenrechtlichen Charakter als ein reiner Wohnmobilstellplatz hat. Um dies deutlich zu machen, ist im Bebauungsplan zusätzlich die klarstellende Festsetzung enthalten, dass ein dauerhafter Aufenthalt mit Wohnmobilen sowie eine Campingplatznutzung unzulässig sind. Unberührt davon können jedoch durchaus zentrale Angebote zur Attraktivitätssteigerung des Platzes (z.B. Picknickzone, Grillplatz, Spiel- und Sportflächen) eingerichtet werden, wenn sie in Größe und Ausstattung eindeutig untergeordnet sind und die kurzzeitige Stellplatznutzung dementsprechend nur unterstützen. Ausdrücklich zulässig sind außerdem Versorgungsanlagen für die Wohnmobile, insbesondere für Wasser und elektrischen Strom, die bevorzugt gebündelt angeboten werden sollten. Auch Sanitäreinrichtungen im Rahmen der baulichen Nutzung, wie sie bereits im Kioskgebäude bestehen, sowie das ebenfalls bereits bestehende zentrale Informations-/Kassenhäuschen sind dabei eingeschlossen. Der Betrieb des Wohnmobilstellplatzes unterliegt im übrigen der Camping- und Wochenendplatzverordnung (GVOBl. Schl.-H. S. 522).

Die zweite zulässige Nutzung sind Schank- und Speisewirtschaften. Derzeit besteht im Rahmen des Kioskgebäudes bereits eine Imbissartige Nutzung mit Essen- und Getränke-

angebot. Dazu gehört auch ein großzügiger Freibereich mit Sitzplätzen im Umfeld des Gebäudes. Zukünftig ist zur touristischen Attraktivitätssteigerung insbesondere auch für Tagesgäste, durchaus ein Ausbau des gastronomischen Angebotes, sowohl in baulicher Sicht als auch in Form einer Angebotsausweitung bzw. -differenzierung denkbar. Dies wird durch die Aufstellung der Bauleitplanung nunmehr städtebaulich abgedeckt. Die dritte zulässige Nutzung ist schließlich eine Surfschule. Auch dabei handelt es sich um eine bereits bestehende Nutzung. Am östlichen Rand der festgesetzten SO-Fläche wird die Stellplatzfläche bzw. die angrenzende Wiesenfläche für Ausstattung, Einweisung und Einführung in das Windsurfen genutzt. Räumlichkeiten insbesondere für die Lagerung von Ausrüstungen und als Aufenthaltsraum bestehen derzeit insbesondere in Form eines Containers. Da dieser nicht ausreicht, wird er durch provisorische Lösungen (Bauwagen, LKW, KfZ-Anhänger) ergänzt, die in funktionaler wie gestalterischer Hinsicht verbesserungswürdig sind. Durch den Bebauungsplan soll hier die Grundlage für eine geordnete bauliche Lösung geschaffen werden. Der Einstieg zum Mielespeicher erfolgt über die nun im Bebauungsplan festgesetzte Grünfläche (s.a. Kap. 4 der Begründung). Zusätzlich ist eine Nutzung der Nordsee möglich, zumal sich genau auf Höhe der Surfschule ein Deichübergang befindet (außerhalb des Plangebietes). Zu bemerken ist, dass die Surfschule sowohl Wind- als auch Kite-Surfen anbietet, wobei das Kite-Surfen jedoch nur auf der Nordsee erlaubt ist. Im Gegensatz zum Windsurfen genießt Kite-Surfen auf dem Mielespeicher keinen Bestandsschutz und ist aufgrund der wesentlich größeren Scheuchwirkung gegenüber (Rast-)Vögeln (verursacht durch höhere Geschwindigkeit und den in größerer Höhe über dem Wasser fliegenden Kite-Drachen) verboten.

Im Rahmen der beschriebenen Nutzungen wird außerdem eine untergeordnete Einzelhandelsnutzung zugelassen, die im Zusammenhang mit der Zweckbestimmung des SO - Freizeit und Erholung - steht. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass im Kioskgebäude bereits eine kleine Shopfläche für den Verkauf von Wassersport- und Souvenirartikeln besteht und dies als Angebot für Tagesgäste, Surfer und übernachtende Wohnmobilisten eine sinnvolle Ergänzung der vorgesehenen Nutzungen darstellt.

Bezüglich der Stellplatzflächen wird festgesetzt, dass die SO-Fläche unmittelbar entlang der Straße, die parallel zum Deich am Plangebiet vorbei führt, ausschließlich für öffentliche Tagesparkplätze genutzt werden darf. Dies soll eine ausreichende Stellplatzversorgung für Tagesgäste sichern und Konflikte mit übernachtenden Wohnmobilisten vermeiden. Im übrigen SO-Gebiet kann dagegen eine freie Aufteilung zwischen Wohnmobilstellplätzen für Übernachtungen und Tagesparkplätzen erfolgen. Dabei wird die Anzahl der Wohnmobilstellplätze für Übernachtungen auf 120 begrenzt. Bis zu dieser Anzahl besteht eine der örtlichen Situation angepasste ausgewogene Nutzung. Darüber hinaus würde der Nutzungsdruck durch Wohnmobilmutzer, unter denen die Surfer die Mehrheit stellen, sowohl auf die umgebende Landschaft (Betretungen ökologisch wertvoller Flächen, Surferdichte auf der Wasserfläche des Mielespeichers) als auch auf die weiteren Nutzungen (Tagesgäste) sowie die vorhandene Infrastruktur (Verkehrsflächen und Versorgungsanlagen) zu einer Gewichtsverschiebung führen, die Konflikte zwischen den Nutzungen und Interessen verursachen könnte.

Bei den Nutzungen im SO-Gebiet ist zu beachten, dass aufgrund der wasserwirtschaftlichen Rückhaltefunktion des Speicherbeckens die Flächen zu großen Teilen überflutungsgefährdet sind. Dementsprechend sind für die anzusiedelnden Nutzungen hier entspre-

chende Vorkehrungen zu treffen. Auch die Überflutungsgefahr ist ein Grund für den Ausschluss einer Campingplatznutzung mit dauerhaften Aufenthalt. Bei einer Nutzung als Stellplatz kann in entsprechender Situation die Fläche schnell und relativ einfach geräumt werden. Einzig die Anlagen der Surfschule müssen unempfindlich gegenüber Hochwasser ausgestaltet sein. Da hier jedoch auch hier keine dauerhaften Aufenthaltseinrichtungen notwendig sind, ist auch dies unproblematisch. Das Kiosk- und Sanitärgebäude liegt (einschließlich der festgesetzten Erweiterungsflächen) auf einer Geländeaufschüttung, so dass dort keine unmittelbare Überflutungsgefahr besteht.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Da die bauliche Nutzung, abgesehen von Stellplätzen und ihren Zufahrten, nur ein geringes Ausmaß zur Unterstützung der Planungsziele einnehmen soll, wird das Maß der baulichen Nutzung entsprechend begrenzt. Dafür wird die maximale Größe der zulässige Grundfläche im SO auf 1.000 qm festgesetzt, wobei Stellplätze und Zufahrten bei der Berechnung der zulässigen Grundfläche nicht berücksichtigt werden. Diese Größenordnung reicht für die vorgesehenen Anlagen (Gastronomie und Sanitäranlagen, Info-/Kassenhäuschen für Wohnmobilstellplatz, Aufenthalts-/Lagercontainer für Surfschule) auch perspektivisch aus.

Das gleiche gilt für die Beschränkung auf ein Vollgeschoss. In Verbindung mit der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe von 8,50 m über NN, was etwa 1 m unter der Deichkronenlinie in diesem Bereich liegt, dient diese Festsetzung der landschaftsgerechten Einpassung der baulichen Anlagen und der Freihaltung von Blickbeziehungen, insbesondere vom Deich auf die Flächen des Miesespeichers und des Speicherkooges generell.

3.3 Bauweise/überbaubare Grundstücksfläche

Es wird offene Bauweise festgesetzt, da dies der vorhandenen und geplanten Bebauung entspricht.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen auf drei Baufenster beschränkt, die den Standorten der bestehenden baulichen Anlagen (Kiosk-/Sanitärgebäude, Info-/Kassenhäuschen des Stellplatzes, Container der Surfschule) einschließlich umgebender Abrundungs- bzw. Erweiterungsflächen entsprechen. Diese Festsetzungen entsprechen dem Ziel, eine weitere bauliche Nutzungen außerhalb der Bestandsentwicklung nicht zuzulassen.

3.4 Verkehrsflächen/Stellplätze

Am südwestlichen Rand des Plangebietes wird eine öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Busparkplatz festgesetzt. Auf dieser Fläche besteht bereits ein Parkplatz für 1-2 Reisebusse in Längsaufstellung, der in dieser Form beibehalten werden soll.

Die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die öffentliche Straße zwischen Deich und Plangebiet (Deichstraße). Die innere Erschließung erfolgt über eine Zufahrt nördlich des Busparkplatzes und meist geschotterte, teilweise asphaltierte Parallelwege, zwischen denen die Stellplatzflächen liegen. Die Stellplätze selbst, die durchgehend aus Rasenflächen bestehen, sind nicht einzeln markiert, da eine flexible Aufstellung, insbesondere der Wohnmobile verschiedener Größen, einladender auf die

Gäste wirkt und sich bisher auch aus verkehrlicher Sicht bewährt hat.

Entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches wird eine Fläche für Tagesstellplätze festgesetzt (s.a. Kap. 3.1). Damit werden für Tagesgäste die Stellplätze nahe den Deichaufgängen gesichert, die in der Regel den Hauptanziehungspunkt für Besucher darstellen, während die Übernachtungsgäste mit Wohnmobilen sich in den von der Straße entfernteren Bereichen aufstellen können und somit auch weniger durch den Tagesverkehr beeinträchtigt werden.

3.5 Ver- und Entsorgung

Innerhalb des SO im westlichen Bereich wird eine Fläche für Abwasseranlagen festgesetzt. Dort kann eine Anlage eingerichtet werden, an der die Wohnmobile ihre Abwassertanks leeren können. Der Standort stellt eine Kompromisslösung zwischen verschiedenen Belangen dar. Erstens sollen sowohl die Wohnmobile als auch ein Entsorgungsfahrzeug die Abwasserstation einfach anfahren können, was für einen Standort nahe der einzigen Zufahrt zum SO im Süden des Plangebietes spricht. Zweitens soll eine gewisse Aufsicht bzw. Kontrolle durch das Personal erleichtert werden, was ebenfalls für einen Standort möglichst weit im Süden des Wohnmobilstellplatzes spricht. Andererseits sollen drittens aber auch Belästigungen der Besucher des Service- und Gastronomiegebäudes einschließlich seiner Freiflächen sowie des Deichaufgangs und der Surfschule im mittleren Bereich des Wohnmobilstellplatzes durch einen jeweils möglichst großen Abstand minimiert werden.

Die Anlage soll aus optischen Gründen mit Erdtanks errichtet werden, dessen Inhalt regelmäßig entleert und abgefahren werden muss. Da das Plangebiet nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen ist, muss diese Lösung gewählt werden. Für das Kioskgebäude besteht bereits eine ähnliche Anlage, deren Dimensionierung für das Gebäude ausreicht. Bei den übrigen vorgesehenen Nutzungen fällt kein Schmutzwasser an. Der Anschluss an die Versorgungsnetze (Strom, Wasser, Telekommunikation) ist vorhanden. Für einen Teil der Wohnmobilstellplätze sind Stromanschlüsse geplant, ein zentraler Wasseranschluss besteht bereits. Da hierfür jedoch keine speziellen baulichen Anlagen notwendig sind, sind diesbezügliche Festsetzungen im B-Plan nicht erforderlich.

4. Grünordnung/Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

4.1 Grünordnerische Festsetzungen

Im östlichen Bereich des Plangebietes wird eine Grünfläche festgesetzt, die von der Parkplatzfläche bis zum Ufer des Miesespeichers reicht. Diese Fläche wird bereits zum Teil durch die Surfschule als Vorbereitungsfläche für die Surfer und als Zugang zum Wasser genutzt. Daneben gibt es jedoch noch weitere Zugänge vom Parkplatz zum Wasser (Trampelpfade), die außerhalb dieser Grünfläche liegen. Um diese unregelmäßigen, verstreuten Betretungen der Freiflächen planerisch zu bündeln, wird die großzügige Grünfläche unmittelbar angrenzend an das Baufenster für die Surfschulnutzung festgesetzt. Eine bauliche Nutzung ist innerhalb der Grünfläche nicht zulässig. Darüber hinaus ist auch die Vorbereitung und der Zugang zum Kite-Surfen auf dem Miesespeicher nicht zulässig, da das Kite-Surfen dort verboten ist.

Zum Schutz für Natur und Landschaft werden weitere Maßnahmen festgesetzt. Innerhalb

der beschriebenen Grünfläche soll die Vegetation der Sukzession überlassen werden. Landschaftsgestaltende oder gärtnerische Maßnahmen (Anpflanzungen, Aussaat, Düngung, Pflegemaßnahmen) sind grundsätzlich nicht zulässig. Eine Ausnahme bildet die Mahd der Vorbereitungs- und Einstiegsflächen für die Surfnutzung, die sich aber auf die unbedingt notwendigen Flächen beschränken soll.

Bauliche Veränderungen oder Befestigungen am Ufer des Miesespeichers (z.B. Stege) sind nicht zulässig.

Schließlich wird festgesetzt, dass die Stellplatzflächen mit wasserdurchlässigem Material auszuführen sind, um eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers zu ermöglichen. Dies entspricht dem Bestand, da es sich im derzeitigen Zustand um Rasenflächen handelt.

4.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist die Vermeidung und der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Grundsätzlich wird mit dem vorliegenden Bebauungsplan der vorhandene Bestand der baulichen und sonstigen Nutzungen geregelt und gesichert. Daher bestanden auch die durch den Bebauungsplan zugelassenen Eingriffe schon in weiten Teilen vor der Planaufstellung. Für diese Eingriffe ist gemäß § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB kein Ausgleich erforderlich.

Da allerdings auch in geringem Maße die Erweiterung der vorhandenen baulichen Nutzung vorgesehen wird, entstehen auch neue, ausgleichbedürftige Eingriffe, die im Folgenden auf der Grundlage des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (IV 63 - 510.335/X 33 - 5120) vom 3. Juli 1998 ermittelt und bewertet werden.

4.2.1 Eingriffsermittlung und -bewertung

Art des Eingriffs	Flächengröße	Betroffene Schutzgüter	Flächenbewertung	Bereits zulässige Eingriffe	Eingriffsfläche
Bauliche Nutzung	1.000 qm	Boden, Wasser, Landschaftsbild	Allgemeine Bedeutung für den Naturschutz	250 qm	<u>750 qm</u>

Die zusätzlichen, ausgleichspflichtigen Eingriffe betreffen die über den Bestand hinausgehende zulässige Bebauung (§ 1a Abs. 3 S. 5 BauGB). Die bestehenden Gebäude haben eine Grundfläche von ca. 250 qm. Da eine zulässige Grundfläche von 1.000 qm festgesetzt wird, beträgt die auszugleichende Differenz 750 qm. Betroffen sind die Flächen unmittelbar an der bestehenden Bebauung. Dabei handelt es sich um artenarme Rasenflächen, die nur allgemeine Bedeutung für den Naturschutz haben. Laut Runderlass ist bei geplanter Bebauung von ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen des Bodens, Wassers sowie des Landschaftsbildes auszugehen.

4.2.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden durch eine Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen auf max. 8,50 m über NN sowie der Beschränkung auf ein Vollgeschoss minimiert. Da es sich zudem nur um Erweiterungsmöglichkeiten der punktuell vorhandenen Bebauung handelt, kann mit diesen Maßnahmen von einer verträglichen Neugestaltung des Landschaftsbildes ausgegangen werden.

4.2.3 Ausgleichsermittlung

Das auf den Bebauungsflächen anfallende Niederschlagswasser kann als gering belastet eingestuft und daher vor Ort versickert werden.

Für die ausgleichspflichtige zulässige Bodenversiegelung von 750 qm sind (gemäß Runderlass) Ausgleichsflächen im Verhältnis 1:0,5 vorzusehen. Daraus ergibt sich ein Ausgleichsflächenbedarf von 375 qm. Dieser wird durch Zuordnung entsprechender Flächen einer Öko-Konto-Maßnahme in der Gemeinde Hemmingstedt auf der Fläche Gemarkung Heide, Flur 13, Flurstück 63 (Gesamtgröße des Flurstücks 1,5561 ha), die durch den Deich- und Hauptsielverband durchgeführt wurde, erfüllt.

Art des Eingriffs	Eingriffsfläche	Ausgleichsverhältnis	Ausgleichsflächenbedarf
Bauliche Nutzung	750 qm	1 : 0,5	<u>375 qm</u>

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Darstellung der Planungsinhalte und -ziele

Der Speicherkoog Dithmarschen wurde 1973-78 durch Eindeichung zur Verkürzung der Deichlinie und Gewinnung von Rückhalteflächen für die Binnenlandentwässerung geschaffen. Dadurch veränderten sich die Landschaftstrukturen und es entwickelten sich verschiedene Bereiche mit unterschiedlichen Funktionen und Nutzungen. Große Flächen des Speicherkoogs werden als hochwertige Landschafts- und Biotopstrukturen entwickelt, weitere weite Teile werden landwirtschaftlich genutzt. Daneben hat der Speicherkoog eine große wasserwirtschaftliche Bedeutung, einerseits als Rückhaltevolumen für die Binnenlandentwässerung, andererseits durch den Sport- und Freizeithafen Meldorf, der sich im Speicherkoog am Außendeich befindet. Am gleichen Standort befinden sich mit einem Sielbauwerk sowie dem Miespeicherbecken weitere wesentliche Elemente der Wasserwirtschaft.

In diesem Umfeld hat sich auch eine touristische Nutzung insbesondere an drei Schwerpunkten entwickelt, den Badestellen Nordermeldorf und Elpersbüttel sowie dem Bereich am Meldorfer Hafen und Miespeicher.

Im letztgenannten Bereich bestehen westlich des Miespeichers Parkplatzflächen, eine Surfschule mit Einstiegsstelle zum Miespeicher sowie ein Gebäude mit Imbiss und Sanitäranlagen.

Der Miespeicher ist als tideunabhängiges Surfrevier beliebt, das zudem bei ablandigem Wind sicher befahren werden kann. Die Nordsee, auf der an dieser Stelle ebenfalls Surf-nutzung stattfindet, kann dagegen nur bei Hochwasser und westlichen Windrichtungen

befahren werden.

Die Surfnutzung ist durch einen Nutzungsvertrag zwischen der Tourismusförderung Speicherkoog Dithmarschen und dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen als Besitzer des Gewässers geregelt.

Aus Naturschutzgründen, insbesondere um die empfindliche (Rast-)Vogelwelt östlich und nördlich des Miesespeichers zu schützen, ist das Surfen auf den westlichen Teil der Wasserfläche beschränkt. Der entsprechende Bereich wird durch eine Bojenkette im Wasser abgegrenzt.

Diese touristische Nutzung erfolgte bisher planerisch weitgehend ungeordnet. Im gültigen FNP ist die Stellplatzfläche als Parkplatz dargestellt, die übrige Plangebietsfläche als Fläche für die Landwirtschaft. Ein B-Plan besteht bisher nicht.

Ziel der Planung ist es, die bereits bestehende Nutzung zu legitimieren, zu ordnen und, auch im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung, zu sichern. Dabei soll eine Verträglichkeit mit den ökologischen Funktionen des Speicherkooges gewährleistet werden.

5.1.2 Darstellung und Berücksichtigung betroffener Umweltschutzziele

Neben den allgemeinen Zielsetzungen im Bereich des Umweltschutzes, die sich insbesondere aus dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen von Bund und Land, dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Bundes-Bodenschutzgesetz sowie der Abfall- und Wassergesetzgebung ergeben, ergeben sich spezifische Zielvorgaben insbesondere aus Planausweisungen von Raumordnung und Landschaftsplanung sowie weiterer Fachplanungen.

Der Speicherkoog Dithmarschen ist in den Raumordnungsplänen als Raum mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ausgewiesen. In diesen Gebieten kommt Naturschutz und Landschaftspflege bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen besonderes Gewicht zu.

Die Ausweisungen dienen als Planungsgrundlage für ganzheitliche Schutzansätze sowie zur Entwicklung großflächiger naturbetonter Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften. Daher sollen sie naturschutzrechtliche Schutzgebiet (s.a. Kapitel 2.3 dieser Begründung) und Biotopverbundflächen integrieren, verbinden und sinnvoll ergänzen. In den ausgewiesenen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten und nicht zu einer endgültigen Veränderung der Landschaftsstruktur führen.

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV liegt das Plangebiet am Rand eines Schwerpunktgebietes für den Biotopverbund, das für den größten Teil des Speicherkooges mit Ausnahme des Meldorfer Hafens ausgewiesen ist.

Im Landschaftsplan der Stadt Meldorf wird die Bedeutung des Speicherkooges sowohl für Fremdenverkehr und Erholung als auch für den Naturschutz hervorgehoben. Deshalb sollen auf der Basis der bestehenden Freizeitnutzung Regelungen und Abgrenzungen getroffen werden, die Konflikte mit den aus Sicht des Naturschutzes wertvollen Flächen vermeiden.

Das Gebiet nördlich des Hafens bzw. der Zufahrtsstraße ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gekennzeich-

net. Vom Plangebiet ist nur der östliche Teil von Teilgebiet I, der als Grünfläche ausgewiesen wird, in dieser Fläche enthalten.

Für die Insel nördlich des Miesespeichers ist extensive Mahd bzw. Beweidung und die Erarbeitung eines Schutz-, Pflege- und Entwicklungskonzeptes vorgesehen.

Der östliche Bereich des Teilgebietes I (geplante Grünfläche) sowie das Teilgebiet II liegen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes „Ramsar-Gebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“, das sich auf einer Fläche von 463.907 ha über die gesamte Nordseeküste Schleswig-Holsteins erstreckt.

Die Erhaltungsziele des Gesamtgebietes richten sich in erster Linie auf die Erhaltung des Potentials als Lebensraum, Brut- und Raststätte für Millionen von Vögeln, insbesondere Wat- und Wasservogelarten. Speziell auf das Teilgebiet Köge bezogen, zu dem der Speicherkoog zählt, bestehen die Erhaltungsziele in der Bewahrung weitgehender Ungestört-heit der Flächen einschließlich der Flugbeziehungen ins Wattenmeer sowie der Erhaltung der typischen Ausstattung der von Wasserläufen durchzogenen Feuchtwiesen.

Das Schutzgebiet unterliegt dem Beeinträchtigungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG).

Als geschützte Biotope im Sinne von § 30 BNatSchG kämen Röhrichte in Frage, die teilweise am West- und Nordufer des Miesespeichers vorkommen. Im Bereich des Plangebiets befinden sich jedoch nur Fragmente dieser Biotope in den Randbereichen der Grünfläche in Teilgebiet I. Der Zugang der Surfer zum Miesespeicher erfolgt nicht über diese Bereiche, sondern über eine breite Rasenfläche.

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Bewertung der Planauswirkungen

Arten und Biotope

Das Plangebiet besteht zum großen Teil aus Parkplatzflächen. Die Zufahrten sind dabei zu ca. einem Drittel asphaltiert und zu ca. zwei Dritteln geschottert. Die Stellplätze sind Rasenflächen.

Die Flächen zwischen Parkplatz und Wasserfläche des Miesespeichers bzw. rund um das Kioskgebäude sind als Ruderalfluren bzw. Nutzrasen einzustufen, da sie einer unterschiedlich starken und vor allem saisonal schwankenden Nutzung unterliegen. Im Sommer werden diese Flächen relativ stark genutzt, die Fläche am Parkplatz als Zugangs- bzw. Vorbereitungsfläche der Surfer, die Flächen um das Kioskgebäude als Außengastro- nomie bzw. allgemeine Nebenfläche. An den Randbereichen der Surferfläche befinden sich Rudimente von Brackwasserröhrichten, die im weiteren Uferverlauf - an ungestörten Flächen - noch ausgeprägter vorhanden sind. Auch einzelner Gehölzaufwuchs - meist Weiden - ist hier vorhanden.

Durch die - zumindest im Sommer - starke menschliche Nutzung ist die Flora auf den Plangebietsflächen recht verarmt und beschränkt sich weitgehend auf widerstandsfähige Gras- und Krautarten.

Durch die geringwertige Biotopausstattung und die v.a. im Sommer intensive menschliche Nutzung ist von einer artenarmen Fauna im Plangebiet auszugehen. Es sind eher we-

nig störungsempfindliche Arten mit geringen Lebensraumansprüchen zu erwarten. Allerdings besitzt der Speicherkoog an sich eine große Bedeutung als faunistischer Lebensraum, insbesondere in Bezug auf Wasser- und Watvögel, die hier große Brut- und Rastvorkommen haben. In diesem Zusammenhang ist auch die Ausweisung fast der kompletten Flächen des Speicherkoogs als EU-Vogelschutzgebiet sowie die Naturschutzgebiete Kronenloch und Wöhrdener Loch zu sehen. Da die in der vorliegenden Planung enthaltenen Nutzungen Auswirkungen haben, die über das Plangebiet hinausgehen (insbesondere durch den verursachten Verkehr und die Surfnutzung des Miesespeichers), wird auch der Raum für die Betrachtung der vorkommenden Arten weiter gezogen, wobei aufgrund der herausragenden Bedeutung die vorkommenden Vögel, und dabei insbesondere die Zielarten des EU-Vogelschutzgebietes im Mittelpunkt stehen.

Neben dem „Kronenloch“ bildet auch der Miespeicher einen Schwerpunkt der Vogelvorkommen, da er vielfältig differenzierte Lebensräume bietet.

Im östlichen Teil hat sich am Mündungstrichter der Miele, die für einen regelmäßigen Wasser- und Nährstoffzufluss sorgt, ein Flachwasserbereich gebildet, der je nach Wasserstand einen mehr oder weniger breiten Schlickstreifen freigibt. Dieser Bereich hat aufgrund der seltenen Ausprägung und der relativen Ungestörtheit eine große Bedeutung als Rast- und Nahrungsplatz für zahlreiche Arten, z.B. verschiedene Entenarten und Watvögel, Austernfischer oder Uferschnepfe.

Nördlich bzw. nordöstlich grenzen Wiesen- und Grünlandflächen unterschiedlich feuchter Standorte an. Hier gibt es nennenswerte Brutvorkommen von Kiebitz, Uferschnepfe, Rot-schenkel, Feldlerche, Wiesenpieper und Austernfischer. Daneben haben die Flächen hohe Bedeutung für Rastvögel, insbesondere für Nonnengänse und andere Gänsearten.

Die Insel im nördlichen Bereich des Speichers weist im Zuge der fortschreitenden Sukzession mittlerweile Gehölzaufwuchs (Weiden) und Röhrichtbestände an den Ufern auf. Daher werden die bisher vorhandenen Vorkommen von Wiesenvogelarten wie z.B. Rot-schenkel, Kiebitz, Feldlerche oder Wiesenpieper wahrscheinlich abnehmen. Dafür werden sich die Bedingungen für andere Arten verbessern, z.B. Blaukehlchen, für das bereits Brutvorkommen auf der Insel kartiert wurden und das im NSG Kronenloch sehr verbreitet ist. Weitere Brutvorkommen sind für den Schilfrohrsänger nachgewiesen.

Anschließend an die Insel befinden sich am westlichen und nordwestlichen Ufer des Miespeichers strukturreiche Flächen, die durch alte Priele mehr oder weniger stark was-serbeeinflusst sind. Diese Flächen setzen sich jenseits der Verbindungsstraße in Richtung Badestelle Nordermeldorf fort, wo die neben der Straße gelegene Wasserfläche des Od-insloches einen weiteren wertvollen Lebensraum bildet. Hier gibt es nennenswerte Vor-kommen von Säbelschnäbler, Wiesenpieper, Feldlerche oder auch Uferschnepfe. Die Flä-chen unmittelbar in der Nähe der beiden Teilgebiete am West- und Südufer des Miele-speichers werden dagegen nur als Lebensraum genutzt, so lange die Surfnutzung und an-dere Störungen ruhen. Dann kommen hier v.a. verschiedene Entenarten vor. Erwähnens-wert ist dabei auch eine Brutkolonie Flusseeeschwalben, die sich regelmäßig vor der Surfsaison auf den Bühnen am Südufer ansiedelt, mit Beginn der Saison jedoch die Brut aufgeben muss.

Wechselwirkungen

In einer dynamischen Landschaft eines jungen Kooges haben die Lebensräume aufgrund sich noch entwickelnder Nutzungen und insbesondere durch die natürliche Sukzession ein großes Veränderungspotential. Dementsprechend haben auch z.B. Pflege- und Entwick-

lungsmaßnahmen hier große Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung. Insbesondere die Vegetation beeinflusst maßgeblich auch andere Schutzgüter. Für den Boden bietet sie Erosionsschutz, Schadstofffilterung, Durchlüftung und Wasserspeicherung in der Wurzelzone sowie in Form von Biomasse Material zur Bodenbildung. Für den Wasserhaushalt ist auch das Speichervermögen der Vegetation als Rückhaltepotential von Bedeutung. Hinzu kommt auch hier das Reinigungspotential durch Schadstofffilterung.

Das Mikroklima eines Standortes wird maßgeblich durch Verdunstung, Verschattung und Windschutz der Vegetation beeinflusst. Zudem besitzt die Vegetation auch eine Reinigungsfunktion für Luftschadstoffe.

Das Landschaftsbild wird vor allem durch die Vegetation bestimmt, die die prägenden Elemente für charakteristische Landschaften liefert.

Für die Erholungsnutzung haben Arten und Biotope vor allem psychologische Wirkung durch „Naturnähe“, Vielfalt und Schönheit.

Planauswirkungen

Da die Bauleitplanung im Wesentlichen schon bestehende Nutzungen umfasst, werden keine nennenswerten zusätzlichen Auswirkungen verursacht, zumindest nicht unmittelbar. Zu beachten ist jedoch, inwieweit mittelbare Auswirkungen entstehen. Durch die Ausweisung von Wohnmobilstellplätzen sowie den ergänzenden touristischen Nutzungen (Surfschule, Gastronomie) könnte zunehmender Nutzungsdruck über das bestehende Ausmaß hinaus entstehen, z.B. in Form von verstärktem Verkehr (Stör- und Unfallrisiko insbesondere für Vögel) und zusätzlichen Surfern (Gefahr der Ausweitung der Surfnutzung über die erlaubte Fläche hinaus).

Dem kann jedoch entgegengehalten werden, dass keine zusätzlichen Stellplatzflächen geschaffen werden und sich die Zahl der zulässigen Wohnmobilstellplätze an den bestehenden Spitzenwerten in der Hochsaison orientiert.

Durch die Übernachtungsmöglichkeiten werden u.U. sogar Verkehrsbewegungen reduziert (morgendliche An- und abendliche Abfahrten). Durch die Konzentration auf eine Zufahrt und die bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich des Kronenlochs werden die Auswirkungen des Verkehrs vermindert. Wesentlicher als die Planauswirkungen scheint diesbezüglich die Durchsetzung von Durchfahrverboten sowie Geschwindigkeitsbeschränkungen für bestimmte Straßen zu sein.

In Bezug auf die Surfnutzung hat sich die Nutzeranzahl über die Jahre so eingependelt, dass die Kennzeichnung des Surfbereiches durch die Bojenkette ausreichend erscheint. Dies gilt zumindest, soweit das Verbot des Kitesurfens (aufgrund der höheren Scheuchwirkung, insbesondere für Rastvögel auf der Vogelinsel und am Mündungstrichter der Miele) durchgesetzt wird. Bei der Beurteilung der Planauswirkungen ist auch zu beachten, dass die Nordsee als Ausweichspot für Surfer zur Verfügung steht, zumindest bei geeigneter Wetterlage.

Zusammenfassend werden durch den bestandsorientierten Bebauungsplan voraussichtlich nur geringe Auswirkungen auf Arten und Biotope verursacht.

Gemäß § 44 BNatSchG unterliegen besonders geschützte Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten einem besonderen Schutz. Ein Bauleitplan, der Vorhaben zulässt, die diese Schutzvorschriften verletzen würden, ohne dass die Voraussetzungen für eine Befreiung von diesen Vorschriften gegeben sind, ist nicht vollzugsfähig.

Zu den besonders geschützten Arten gehören Arten der Anhänge A und B der europäischen Artenschutzverordnung (Nr. 338/97), Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Nr. 92/43/EWG) sowie alle in Europa heimischen Vogelarten.

Diesbezüglich sind v.a. sämtliche in der Bestandsaufnahme aufgeführten Vogelarten zu betrachten. Allerdings gibt es keine Nachweise von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten innerhalb des Plangebietes. Aufgrund der Biotopausstattung kämen solche Stätten lediglich für die Ruderalflächen und Staudenfluren im Bereich der Grünfläche des Plangebiets I in Betracht. Aufgrund der regelmäßigen menschlichen Nutzungen hier bieten sich jedoch eher auf unmittelbar angrenzenden, ähnlich ausgestatteten aber ungestörteren Flächen entsprechende Fortpflanzungs- und Ruhestätten an.

Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Planung auch gegenüber den Artenschutzvorschriften vollziehbar ist, zumal für Bauleitpläne laut § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt, dass ein Verstoß gegen den Artenschutz nicht vorliegt, soweit die betroffenen ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden, was aufgrund der vielfältigen wertvollen Strukturen der Umgebung der Fall sein dürfte.

Die Kernzone des landesweiten Biotopverbundsystems, an deren Rand das Plangebiet liegt, wird durch die Planung nicht beeinträchtigt, da grundsätzlich keine neuen Nutzungen vorgesehen werden, sondern nur der Bestand gesichert wird. Angesichts der abschließenden planerischen Begrenzung der Stellplatzflächen wird kein zusätzlicher Verkehr durch die Planung erzeugt, der die bestehenden Zerschneidungseffekte der öffentlichen Straßen verstärken würde.

Boden

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet ist in der Bodenkarte Schleswig-Holstein noch als gering entwickelte Kalkmarsch/ehemaliges Sandwatt mit Feinsand- bzw. schluffigen Feinsandböden ausgewiesen. Allerdings waren zum Zeitpunkt der Kartierung erst drei Jahre seit der Eindeichung vergangen. Daher haben sich die vorhandenen Marschböden wahrscheinlich weiter entwickelt in Richtung Schluffböden, u.U. mit tonigen Einflüssen. Die Wasserdurchlässigkeit der durchgehend kalkhaltigen Böden hängt stark vom verbliebenen Sandanteil ab. Die natürlichen Böden im Plangebiet dürften bei der Anlage der Parkplatzflächen und des Kioskgebäudes (das auf einem kleinen Plateau steht) durch künstliche Aufschüttungen überdeckt worden sein, vermutlich mit Kies oder gebrochenem Recyclingmaterial.

Bedeutung für den Naturhaushalt haben Böden vor allem als Lebensraum, als Standortmedium für Biotope sowie als Speicher (z.B. für Wasser und Nährstoffe) und Filter (z.B. für Schadstoffe).

Wechselwirkungen

Der Boden bildet eine zentrale Grundlage für alle anderen Schutzgüter.

Für Arten und Biotope bildet er Standort, Lebensraum, Nährstoff- und Wasserspeicher. Speicher- und Filtervermögen der Böden sind auch die maßgeblichen Funktionen des Bodens für den Wasserhaushalt. Diese Bodenfunktion ist aufgrund des unsicheren Entwick-

lungsstandes der natürlichen Böden und des direkten Abflusses in die benachbarten Oberflächengewässer im Plangebiet jedoch mit Vorsicht zu bewerten.

Für das Standortklima dient der Boden als Ausgleichsmedium, z.B. durch Verdunstung oder, im Zusammenwirken mit der Vegetation, durch Temperaturlausgleich (Kaltluftentstehung).

Das Landschaftsbild wird vor allem durch die Geländetopographie beeinflusst, die von den vorhandenen Böden abhängt. In der Umgebung des Plangebietes geht die Topographie insbesondere auf die Ausprägung der ehemaligen Priele und Platen zurück, wird jedoch durch die künstlichen Überformungen, insbesondere den Deich, überlagert.

Auch für die Erholungsnutzung ist eine spannungsreiche Topographie von Einfluss.

Für den Mensch hat der Boden grundsätzlich Bedeutung als Grundlage landwirtschaftlicher Nutzung, was jedoch im Plangebiet nicht relevant ist.

Für Kultur- und Sachgüter ist Boden ebenfalls Standort- und Archivmedium, insbesondere in archäologischer Hinsicht.

Planauswirkungen

Durch Bautätigkeiten wird grundsätzlich in Form von Versiegelung, Befestigung und Verdichtung massiv in die Bodenstruktur eingegriffen.

Da jedoch über den bereits vorhandenen Bestand hinaus nur in geringem Maße neue Bebauung oder Versiegelung zugelassen wird, sind die Planauswirkungen auf den Boden sehr gering.

Die Gefahr eines Schadstoffeintrages in den Boden besteht aufgrund der vorgesehenen Nutzungsart höchstens durch Treib- und Schmierstoffverluste durch KfZ-Unfälle. Da auf Parkplätzen nur mit geringer Geschwindigkeit gefahren wird und dadurch schwere Unfälle sehr unwahrscheinlich sind, ist diese Gefahr äußerst gering.

Wasser

Bestandsaufnahme

Der Grundwasserflurabstand ist im Bereich der Marsch grundsätzlich recht gering (≤ 1 m). Im Plangebiet dürfte er, zumindest stellenweise, aufgrund der künstlichen Aufschüttungen jedoch größer sein. Eine Trinkwassergewinnung erfolgt im Speicherkoog nicht, jedoch besitzt der Grundwasserhaushalt dennoch große Bedeutung für die Ausprägung der Vegetation, als Lebensraum und als Transportmedium für Stoffe.

Mit dem Miespeicher befindet sich ein Oberflächengewässer in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet. Dieses Brackwassergewässer ist durch die Eindeichung entstanden. Der Wasserstand ist unterschiedlich und abhängig von der Öffnung des Deichsiels an der Hafeneinfahrt, mit dem die Binnenlandentwässerung gesteuert wird. Westlich des Plangebietes befindet sich der Seedeich, unmittelbar dahinter liegen die Wattenmeerflächen der Nordsee.

Wechselwirkungen

Wasser als zentraler Lebensstoff beeinflusst in vielfältiger Weise andere Schutzgüter.

Für Vegetation und Fauna ist das Vorhandensein von Wasser Lebensgrundlage. Zudem bestimmt der örtliche Wasserhaushalt die Ausprägung der Biotoptypen.

Auch die Bodenzusammensetzung wird vom örtlichen Wasserhaushalt beeinflusst, einer-

seits, da es sich um ehemaligen Meeresboden handelt, andererseits auch durch Einfluss des Grundwasserstandes. Allerdings kann Wasser durch Erosionswirkung auch negativen Einfluss auf die Böden haben.

Das Mikroklima wird durch den Wasserhaushalt maßgeblich beeinflusst, z.B. durch die Temperaturlausgleichswirkung der Oberflächengewässer oder die Verdunstungsrate. Für das Landschaftsbild des Speicherkooges ist das Oberflächenwasser das prägende Element. Dies gilt auch für die Erholungsnutzung.

Auf Kultur- und Sachgüter hat der Wasserhaushalt kaum Auswirkungen. Höchstens können durch Überschwemmungen negative Wirkungen auftreten.

Planauswirkungen

Auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hängen in erster Linie mit dem Grad der Bebauung und Versiegelung zusammen. Durch aufgefangenes oder schnell abgeleitetes Niederschlagswasser wird der örtliche Wasserhaushalt hydraulisch belastet. Durch Versiegelung bzw. Abtrag von Böden werden Rückhaltevermögen und Schadstofffilterwirkung für den Wasserhaushalt zusätzlich vermindert.

Wie jedoch schon beim Schutzgut Boden erläutert, sind die Auswirkungen aufgrund der engen Grenzen der Bebaubarkeit gering. Auch die Gefahr einer Schadstoffeinleitung ist gering.

Die bereits bestehende, jedoch nun durch die Bauleitplanung baurechtlich legitimierte Surfnutzung hat keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Klima/Luft

Bestandsaufnahme

Dithmarschen liegt durch die Lage direkt an der Nordsee und die vorherrschenden West- und Südwestwinde im Einflussbereich maritimen Klimas.

Der mittlere Jahresniederschlag liegt an der Küste bei ca. 800-850 mm, die mittlere Jahrestemperatur bei ca. 8,5°C, es gibt jährlich ca. 1550 Sonnenstunden, die mittlere Windgeschwindigkeit beträgt ca. 6-8 m/s, wobei selten Windstille auftritt.

Mikroklimatisch haben insbesondere die großen Wasserflächen einen ausgleichenden Einfluss auf das Plangebiet. Angesichts der vorherrschenden Winde aus westlicher Richtung liegt das Plangebiet hinter dem benachbarten Deich relativ windgeschützt. Das Plangebiet ist nicht als klimatisch belastet anzusehen, da die vorhandene Bodenbefestigung bzw. Versiegelung, die grundsätzlich den Wärmehaushalt belasten, nur einen geringen Umfang haben.

Belastungen durch Luftschadstoffe bestehen nicht.

Wechselwirkungen

Das Klima bildet einen zentralen Faktor für die Ausprägung der Biotoptypen und die Lebensbedingungen für Tiere und Pflanzen. Durch die Verbreitung von Luftschadstoffen können jedoch auch negative Auswirkungen entstehen.

Die Auswirkungen des Klimas auf die Bildung der Bodenzusammensetzung sind zwar bedeutsam, jedoch nur sehr langfristig wirksam. Kurzfristigere Auswirkungen sind Boden-erosion, durch Wind und Auswaschungen (v.a. durch starke Niederschläge) und u.U. auch Schadstoffeinträge.

Für den Wasserhaushalt bestimmen Niederschläge die Neubildungsrate. Außerdem beeinflussen Wind, Sonneneinstrahlung und Temperatur die Verdunstungsrate. Auch in den Wasserhaushalt können durch die Luft Schadstoffe eingetragen werden, wozu z.B. auch Nährstoffe und Pestizide aus der Landwirtschaft zählen.

Die Eignung von Flächen für eine Erholungsnutzung hängt u.a. auch von einem als angenehm empfundenen Klima ab.

Für Kultur- und Sachgüter können durch aggressive Luftschadstoffe, aber auch durch extreme Wetterereignisse Schäden entstehen.

Planauswirkungen

Aufgrund des geringen Versiegelungsgrades sind die Auswirkungen auf Luft und Klima sehr gering. Bezüglich der geplanten Nutzungen ist nicht mit wesentlichem Ausstoß von Luftschadstoffen zu rechnen, zumal die geplanten Nutzungen in der Heizperiode (Heizabgase) nicht stattfinden.

Landschaftsbild

Bestandsaufnahme

Im Rahmen des Landschaftsbildes sollen laut Naturschutzgesetzgebung historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von charakteristischer Eigenart, Vielfalt und Schönheit geschützt und entwickelt werden. Dazu gehören einerseits die Bewahrung wertvoller Landschaftselemente als auch die Begrenzung von (Bau-)Strukturen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen.

Der Speicherkoog ist zwar durch die Eindeichung eine künstliche Landschaft, jedoch trägt sie einen charakteristischen Beitrag zum Landschaftserlebnis der Küstenregion bei. Das Plangebiet selbst hat keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild, da es sich bei den Parkplatzflächen um relativ monotone, anthropogen überformte Flächen handelt. Aufgrund der landschaftlich wertvollen Flächen in der Umgebung (z.B. Wasserflächen, Feuchtwiesen/Röhrichte) besteht allerdings eine gewisse Empfindlichkeit gegenüber Landschaftsbildveränderungen im Plangebiet.

Wechselwirkungen

Das Landschaftsbild besitzt schutzgutübergreifend nur Wirkung auf die Erholungsnutzung. Hier prägt es jedoch das Landschaftsempfinden der Erholungssuchenden ganz entscheidend.

Planauswirkungen

Durch bauliche Nutzungen können negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen oder eine Dominanz gegenüber natürlichen Landschaftselementen entstehen. Durch die vorliegende Bauleitplanung wird jedoch im Wesentlichen nur der Bestand planerisch gesichert. Es werden nur geringe weitere Entwicklungsmöglichkeiten über die vorhandene bauliche Nutzung hinaus zugelassen. Durch die begrenzenden Festsetzungen werden erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild vermieden.

Mensch/Erholungsnutzung

Bestandsaufnahme

Die Erholungsnutzung beruht einerseits auf einem als intakt und schön empfundenen Landschaftseindruck (insofern bildet sich eine Überschneidung zum Schutzgut Landschaftsbild) und der Zugänglichkeit dieser Landschaft, andererseits kann sie aber auch in entsprechenden Angeboten und Infrastrukturen bestehen. Beides ist im vorliegenden Fall vorhanden. Die besondere landschaftliche Struktur des Speicherkooges sowie der Meeresküste bietet einen großen Reiz für Erholungssuchende. In Form der vorhandenen Wege (z.B. am und auf dem Deich) und Ausblicke in die nicht betretbaren Bereiche (z.B. auch über die Vogelbeobachtungsstände am Kronenloch) sind diese reizvollen Strukturen auch erfahrbar. Die Erholungsinfrastruktur besteht insbesondere in Form der Surfnutzung auf Miespeicher und Nordsee sowie den Rastmöglichkeiten (einschließlich Imbißgebäude) der Parkplätze bzw. Übernachtungsmöglichkeiten für Wohnmobilisten. Darüber hinaus ist auch die Rückhaltefunktion für den Wasserabfluss von Bedeutung für das Schutzgut Mensch, da dadurch Überschwemmungen im Binnenland vermieden werden können. In diesem Zusammenhang steht auch das Verbot einer Wohnnutzung im Speicherkoog. Dementsprechend sind die niedrig liegenden Teile des Teilgebiets I bei hohem Wasserstand überflutungsgefährdet.

Wechselwirkungen

Abgesehen von der engen Verzahnung zwischen Erholungsnutzung und Landschaftsbild können Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern auftreten, wenn die menschliche Nutzung durch aktive Landschaftsumgestaltung unterstützt wird.

Planauswirkungen

Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll die vorhandene Freizeit- und Erholungsnutzung gesichert werden. Daher hat die Planung positive Auswirkungen auf das Schutzgut. Eine Beeinträchtigung der wasserwirtschaftlichen Funktion erfolgt nicht. Konflikte zwischen Wasserwirtschaft und Tourismusnutzung in Bezug auf die Überflutungsgefährdung werden nicht verursacht, da die Nutzung der gefährdeten Flächen überflutungssicher gestaltet werden kann (so wie bisher schon geschehen).

Kultur- und Sachgüter

Bestandsaufnahme

In der Umgebung des Plangebietes sind keine Kulturgüter, Denkmäler oder archäologische Interessensbereiche und auch keine wesentlichen Sachgüter vorhanden.

Wechselwirkungen

Die einzige Wechselwirkung, die bei Kulturgütern auftreten kann, ist eine Aufwertung des Landschaftsbildes bzw. der Erholungsnutzung durch charakteristische, landschaftsprägende Kulturgüter.

Planauswirkungen

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter werden durch die Planung nicht verursacht.

5.2.2 Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Da die Planung im Wesentlichen bestehende Nutzungen umfasst, sind die Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung weitgehend die gleichen wie bei Durchführung der Planung. Da in diesem Fall auch weiterhin keine planerische Grundlage vorliegen würde, wäre die weitere Entwicklung schwer zu prognostizieren, da sie weitgehend unregelt ablaufen würde.

5.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Durch die Beschränkung und Konzentration der freizeitorientierten Nutzungen auf den Bereich des Meldorfer Hafens, der bereits entsprechend vorgeprägt ist, wird ein weiterer Landschaftsverbrauch vermieden, ebenso wie „wildes Übernachten“ aufgrund des bisher nicht geregelten Wohnmobilstellplatzes.

Ein Schutz der ökologisch empfindlichen Bereiche am nördlichen und östlichen Rand des Miespeichers ist mit den Mitteln der Bauleitplanung kaum möglich, auch wenn die Auswirkungen von den „Nutzern“ der Planung (insbesondere Surfer) ausgehen. Grundsätzlich bestehen in Form der Begrenzung des Surfbereiches durch eine Bojenkette und des Kitesurfen-Verbots aber bereits Instrumente, um die Auswirkungen zu vermindern.

Durch die Festsetzung, dass die Stellplatzflächen mit wasserdurchlässigem Material herzustellen sind, was dem derzeitigen Zustand entspricht, wird eine zusätzliche Bodenbefestigung bzw. -versiegelung vermieden.

Durch die Begrenzung der zulässigen Grundfläche auf 1.000 qm werden die Auswirkungen der baulichen Nutzung vermindert.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch die Festsetzungen einer maximalen Gebäudehöhe und von eingeschossiger Bebauung soweit vermindert. Dadurch wird eine Dominanz der baulichen Nutzung, die das visuelle Landschaftserleben beeinträchtigen könnte verhindert, und die Sichtbeziehungen zwischen Speicher und Deich als prägenden Landschaftselementen auch weiterhin gewährleistet.

Die durch den Bebauungsplan verursachten zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die Zuordnung von 375 qm einer externen landschaftspflegerischen Maßnahme ausgeglichen.

5.2.4 Mögliche anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da die geplanten Nutzungen bereits seit langen Jahren bestehen und auch Bestandsschutz genießen, könnte eine Planung an anderer Stelle keinen Ersatz, sondern nur ein zusätzliches Angebot umfassen. Dies ist im Sinne der Schonung der empfindlichen Landschaft und der Konzentration der Erholungsinfrastruktur auf bereits vorbelastete Standorte nicht sinnvoll. Eine veränderte Planung an gleicher Stelle ist ebenso nicht möglich, da die vorhandenen Nutzungen in jedem Fall Bestandsschutz genießen und daher wenig Gestaltungsspielraum für Planungsvorstellungen besteht, die nicht auf diesen Bestand

aufbauen.

Insofern bestehen für die vorliegende Planung keine gleichwertigen, realisierbaren Planungsalternativen.

5.3 Zusätzliche Angaben

5.3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung; Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Erstellung des Umweltberichtes wurde im Wesentlichen auf Angaben aus vorhandenen Quellen, Kartierungen und Planwerken zurückgegriffen, da diese aufgrund der bisherigen konzeptionellen Arbeiten zum Tourismusstandort Speicherkoog und zur Überwachung des EU-Vogelschutzgebietes in der für die Planungsebene ausreichenden Detail-schärfe vorliegen. Spezifische Untersuchungen und Gutachten aus Anlass der Planaufstellung wurden nicht veranlasst.

5.3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Einhaltung der Einschränkung der baulichen Nutzung kann im Rahmen der regulären bauaufsichtlichen Behördentätigkeit überwacht werden.

Die größten (indirekten) Planauswirkungen bestehen in einer potentiellen Störung der Vogelwelt bzw. in der Nutzung empfindlicher Biotopbereiche. Dies hängt vom Verhalten der Freizeit- und Erholungssuchenden ab, das weitgehend unabhängig von der vorliegenden Bauleitplanung ist und von dieser auch nicht erfasst wird. Die Begrenzung der Surfnutzung kann im Prinzip nur auf ordnungsrechtlicher Ebene bzw. informell, z.B. durch Öffentlichkeitsarbeit erfolgen (z.B. Schilder mit Informationen über die Gründe der Surfgebiet-Beschränkung und des Kitesurfen-Verbots, persönlicher Kontakt, Aufklärung in Online-Foren der Surfer).

5.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 61 der Stadt Meldorf soll die bereits bestehende Freizeitnutzung am Miespeicher in der Nähe des Meldorfer Hafens im Speicherkoog Dithmarschen baurechtlich sichern und ordnen.

Bisher bestand keine planerische Ausweisung für diese Nutzungen.

Es wird ein Sondergebiet (SO) Freizeit und Erholung ausgewiesen, in dem ein Wohnmobilstellplatz für maximal 120 Wohnmobile mit Ver- und Entsorgungsanlage, eine Surfschule sowie Tagesparkplätze und Gastronomie zugelassen werden. Die Bebauungsmöglichkeiten werden grundsätzlich auf den Bestand beschränkt, wobei ein gewisser Spielraum für zukünftige Erweiterungen eingeräumt wird. Es darf nur eingeschossig gebaut werden, die maximale Gebäudehöhe liegt mit 8,50 m über NN ca. 1 m unter der benachbarten Deichkrone.

Die vorgesehenen Nutzungen können insbesondere Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Biotope haben. Dieses Schutzgut hat in der Umgebung der Plangebiete eine hohe Empfindlichkeit, da der Miespeicher und die umliegenden Gebiete einen bedeutenden

Lebensraum für zahlreiche Vogelarten darstellt. Durch die Surfnutzung auf der Wasseroberfläche, für die im Plangebiet Parkplätze, die Surfschule und ein Einstiegspunkt am Ufer dargestellt werden, kann es diesbezüglich zu Konflikten kommen. Durch klare Nutzungsregelungen, die bereits existieren (Begrenzung des Surfreviers durch eine Bojenkette, Betretungsverbote für wertvolle Uferbereiche, Verbot von Kitesurfen), können diese Konflikte jedoch weitgehend vermieden werden.

Für andere Schutzgüter, insbesondere Boden, Wasser und Landschaftsbild entstehen nur geringe Auswirkungen, die durch die in den Bauleitplänen dargestellten bzw. festgesetzten Regelungen weitgehend ausgeglichen werden können.